

# Verschärfte Bedingungen

## Ärztetag beschließt neue (Muster-)Fortbildungsordnung

**Ärzt\*innen sind verpflichtet, sich kontinuierlich berufsbegleitend fortzubilden und dies auch nachzuweisen. Finanzielle Unterstützung kommt oft von Pharmaunternehmen: Sie sponsern viele der verfügbaren Fortbildungsangebote für Heilberufler\*innen mit mehr oder weniger hohen Beträgen (→ *Randbemerkung*) – auch in der Hoffnung, die Teilnehmer\*innen für ihre Produkte einnehmen zu können. Im Mai hat der Deutsche Ärztetag eine reformierte (Muster-)Fortbildungsordnung (MFBO) beschlossen – mit dem Ziel, für Qualität, Neutralität und Transparenz zu sorgen.**

Die Palette von Fortbildungen, die Ärzt\*innen wahrnehmen können, ist vielfältig, sie reicht vom Besuch von Fachvorträgen und Kongressen im In- und Ausland über Teilnahme an Workshops und Qualitätszirkeln in Kleingruppen und Hospitationen bis zum online-basierten, angeleiteten Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle.

Die MFBO, die für klare Vorgaben sorgen soll, wurde 2004 eingeführt und 2013 aktualisiert; seitdem ist der Fortbildungsmarkt erheblich gewachsen, und zugenommen haben auch Stimmen, die Pharmasponsoring kritisch kommentieren. Mittlerweile habe sich gezeigt, dass die bisherige Version der MFBO »nicht mehr ausreicht, um dauerhaft die Neutralität und Transparenz von Fortbildungen im notwendigen Umfang sicherzustellen«, heißt es in der Begründung des im Mai 2024 gefassten Reformbeschlusses. Eingbracht hatte das Papier der Vorstand der Bundesärztekammer (BÄK), befürwortet haben das 195 von 241 abstimmenden Delegiert\*innen des Deutschen Ärztetages.

»Die Erfahrungen der Ärztekammern haben gezeigt«, schreibt der BÄK-Vorstand, »dass die Versuche, ärztliche Entscheidungen zu beeinflussen, subtiler geworden sind.« Zum Beispiel, dass Behandlungsalternativen »zu Beginn zwar genannt« würden, im weiteren Verlauf der Fortbildung aber nur noch »eine Methode in den Fokus genommen« werde, »ohne diese in Bezug zu Alternativen zu setzen« – oft mit dem Ziel, »bei den Teilnehmenden den Eindruck zu erwecken, dies sei die einzig sinnvolle Behandlungsmethode«.

Um solche Praktiken künftig zu verhindern, verlangt die überarbeitete MFBO nun ausdrücklich, dass nur solche Fortbildungen berufsrechtlich anerkannt werden dürfen, bei denen unabhängige Nutzenbewertungen von Wirkstof-

fen sowie von Diagnostik- und Therapieempfehlungen von Leitlinien »berücksichtigt und bei Relevanz dargestellt werden«. Betont wird außerdem: »Insbesondere darf bei der Wissensvermittlung kein wissenschaftlich unbegründeter Fokus auf nur eine Behandlungsmöglichkeit, einen Wirkstoff oder eine Wirkstoffgruppe, ein Präparat oder eine Präparategruppe oder ein Produkt oder eine Produktgruppe gelegt werden.«

Klargestellt wird mit der neuen MFBO auch, dass zertifizierbare Fortbildungen »die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahren« müssen und »nicht zugunsten wirtschaftlicher Interessen beeinflusst werden« dürfen. Fortbildungsinhalte und Marketingaktivitäten »müssen voneinander getrennt sein«. Zugänglich sein müssen Fortbildungen für alle Ärzt\*innen, unzulässig ist eine Teilnahmebeschränkung auf einen bestimmten Personenkreis. »Dadurch soll verhindert werden, dass in einem geschlossenen Personenkreis eine unkontrollierbare Beeinflussung stattfindet«, heißt es in den Erläuterungen des BÄK-Vorstands.

Alle an der Fortbildung Beteiligten – Anbieter, wissenschaftliche Leitung, Referent\*innen – sind laut neuer MFBO verpflichtet, ihre Interessenkonflikte vor Beginn der Veranstaltung »verständlich« offenzulegen, sowohl gegenüber der zuständigen Ärztekammer als auch gegenüber den Teilnehmer\*innen. Anbieter, die bei einer Ärztekammer die Zertifizierung der Fortbildungsmaßnahme beantragen, müssen mindestens vier Wochen vor deren Start alle erforderlichen Nachweise einreichen, einschließlich Interessenkonflikt-Erklärungen, Fortbildungsprogramm und Unterlagen, die Teilnehmende ausgehändigt bekommen sollen. Dabei kann die Ärztekammer auch verlangen, dass ihr Verträge vorgelegt werden, die im Zusammenhang mit der Fortbildungsmaßnahme geschlossen wurden, etwa mit Referent\*innen.

»Sponsorinnen und Sponsoren können versuchen, die Fortbildungsmaßnahme in ihrem Sinne zu beeinflussen«, weiß der BÄK-Vorstand. Die reformierte MFBO schließt Zahlungen von Pharma- oder Medizinproduktfirmen zwar auch weiterhin nicht aus. Aber sie enthält zusätzliche Anforderungen, die nachweislich erfüllt sein müssen, wenn Fortbildungen für Ärzt\*innen gesponsert werden. So dürfen Thema, Inhalt und Gestaltung einer anerkanntsfähigen Fortbildung vom Sponsor »weder vorgegeben noch beeinflusst« werden. Wenn gesponsert wird, dürfen die Einnahmen »aus-

### Lukrative Kooperationen

Im Verein Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie (FSA) sind 58 Pharmaunternehmen organisiert, die 75 Prozent des deutschen Marktes für Medikamente ausmachen. »Die Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten«, erklärt der FSA, »ist gerade für forschende Pharmaunternehmen essenziell, um den medizinischen Fortschritt im Sinne von Patientinnen und Patienten voranzubringen. Neben der Kooperation im Bereich Forschung und Entwicklung spielt auch der Wissenstransfer nach der Zulassung neuer Arzneimittel in Form von ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen eine wichtige Rolle.« Einmal im Jahr, jeweils zum 30. Juni, zieht der FSA öffentlich Bilanz für das Vorjahr, die Zeichen stehen auf Wachstum. 2022 zahlten FSA-Firmen insgesamt 650,2 Millionen Euro an Ärzt\*innen, medizinische Organisationen und Einrichtungen, 3 Prozent mehr als 2021. Den Löwenanteil machten 2022 laut FSA 437,7 Millionen Euro aus, bezahlt für Kooperationen bei klinischen Studien und Anwendungsbeobachtungen. 133 Millionen Euro gingen an Institutionen, »beispielsweise für die Unterstützung von Veranstaltungen und Kongressen«. 79,5 Millionen Euro erhielten Ärzt\*innen und andere Fachkreisansgehörige, »beispielsweise für Fortbildungen und Vortragshonorare«. Auch die Zusammenarbeit mit Patientenorganisationen ist den FSA-Firmen einiges Geld wert, im Jahr 2022 waren es rund 10,2 Millionen Euro – 32 Prozent mehr als 2021.

schließlich für die Durchführung des wissenschaftlichen Programms verwendet werden, die dafür notwendigen Kosten nicht überschreiten und ihr Umfang muss angemessen sein«, heißt es in der MFBO. Diese Eingrenzung soll gewährleisten, dass sich Anbieter\*innen von Fortbildungen, zum Beispiel medizinische Fachgesellschaften, »nicht unter dem Deckmantel des Sponsorings dauerhaft oder über die konkrete Fortbildungsmaßnahme hinaus von Sponsorinnen und Sponsoren maßgeblich finanzieren lassen«, steht in der Erläuterung zu dieser Regel.

Die Gegenleistung, die ein Sponsor für sein Geld bekommen darf, besteht laut MFBO »ausschließlich in der Nennung als Sponsorin oder Sponsor, der Möglichkeit zur Einrichtung eines Informationsstandes oder der Verteilung von Informations- und Werbematerial« – und zwar »jeweils getrennt von der fachlichen Fortbildung«, was auch für Maßnahmen gilt, die ganz oder teilweise online stattfinden.

Die Höhe des Sponsorings »muss gegenüber den Teilnehmenden der Fortbildungsmaßnahme offengelegt werden«, verlangt die MFBO, nicht irgendwann, sondern »leicht zugänglich« und »rechtzeitig«, inklusive der Erklärungen zu Interessenkonflikten. Die jeweilige Ärztekammer, die für die Anerkennung einer Fortbildung zuständig ist, hat weitere Informationsansprüche: Die Gesamtkosten der Veranstaltung müssen ihr ebenso offenbart werden wie die Honorare für Mitwirkende; zwecks Prüfung der Anerkennung kann sie auch verlangen, dass ihr die vereinbarten Sponsorenverträge vorgelegt werden.

Die MFBO definiert weitere Pflichten für Anbieter\*innen. So müssen die Verantwortlichen einer Fortbildung klar erkennbar sein. Zudem müssen sie Personen, die von der zuständigen Ärztekammer benannt und beauftragt werden, die »unentgeltliche Teilnahme« an der Fortbildungsmaßnahme ermöglichen – Begründung: »Dadurch wird die Ärztekammer in die Lage versetzt, stichprobenartig zu überprüfen, ob die Fortbildungsmaßnahme auch so durchgeführt wird, wie sie beantragt wurde, und ob die Anerkennungsvoraussetzungen auch im Übrigen eingehalten werden.« Wird die Veranstaltung online abgehalten, haben Gesandte der Ärztekammer Anspruch auf Bereitstellung der elektronischen Zugangsinformationen, damit sie virtuell am Computer dabei sein können.

Die MFBO verlangt auch, dass alle zertifizierten Fortbildungen evaluiert werden. Die Teilnehmenden sollen jeweils Rückmeldung

geben, ob die in der MFBO definierten Vorgaben nach ihrem Eindruck befolgt worden seien, »insbesondere auch hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen«. Das Ergebnis der Bewertungen muss den Mitwirkenden mitgeteilt und der Ärztekammer »auf Verlangen« vorgelegt werden.

Die vom Deutschen Ärztetag im Mai mit einer 80-Prozent-Mehrheit beschlossene, minutiös überarbeitete MFBO muss noch von den 17 Landesärztekammern umgesetzt werden. Wo das passiert, werden die neuen, erfreulich ehrgeizigen Regeln jeweils verbindliches Recht. Mensch darf gespannt sein, wie schnell und reibungslos das passiert.

Beim Ärztetag gab es aber auch einige kritische Töne. In der Begründung eines Änderungsantrags, gestellt von vier Delegiert\*innen aus Berlin, beklagten sie: »Grundsätzlich ist

**Die Reform schließt Zahlungen von Pharmafirmen weiterhin nicht aus. Aber sie enthält zusätzliche Anforderungen, wenn Ärztefortbildungen gesponsert werden.**

der Arbeitsentwurf der MFBO von einem hohen Maß an Misstrauen gegenüber den Anbietern von Fortbildungsveranstaltungen gekennzeichnet, das womöglich mit Blick auf einzelne Negativbeispiele begründbar ist, insgesamt jedoch nicht angemessen erscheint.« Die »Kontrollfunktion« der Ärztekammern nun auszuweiten, berge die »Gefahr, dass diese als Aufsichtsbehörde und nicht als ärztliche Standesvertretung wahrgenommen werden«.

Mit ihrem Änderungsantrag, der klar abgelehnt wurde (169 Nein-Stimmen, 61 Ja-Stimmen, 8 Enthaltungen), wandte sich das Berliner Ärzt\*innenquartett gegen die Formulierung, dass Sponsoringleistungen »ausschließlich für die Durchführung des wissenschaftlichen Programms« verwendet werden dürfen. Die Neufassung, gaben die vier Kritiker\*innen zu bedenken, »würde es bei enger Auslegung erforderlich machen, Personal, Büroräume und Arbeitsmittel von Anbietern von Fortbildungsveranstaltungen direkt nach dem Ende einer bestimmten Veranstaltung zu kündigen, was völlig praxisfern erscheint«.

Die Anbieter gesponserter Fortbildungen, oft von Verbänden und Fachgesellschaften getragen, würden »in aller Regel mit einer Mischkalkulation von Teilnahmegebühren und Sponsoringleistungen arbeiten«, heißt in der Begründung des gescheiterten Antrags. Eine detaillierte Abgrenzung bei der Verwendung von Finanzmitteln ist nach Meinung der Antragsteller\*innen »praxisfern« und »mit einem hohen Maß an zusätzlicher Bürokratie verbunden«.

*Klaus-Peter Görlitzer* 

## BioSkoop fordert Sponsoring-Register

Wenn künftig praktiziert wird, was der Deutsche Ärztetag im Mai beschlossen hat, werden die Geldflüsse im Rahmen ärztlicher Fortbildungen wohl transparenter – zumindest für Landesärztekammern und fortbildungswillige Mediziner\*innen, die sich ernsthaft dafür interessieren. Transparenz muss aber auch für Patient\*innen ermöglicht werden, die wissen wollen, wie gut, unabhängig und von wem ihre Ärzt\*innen fortgebildet werden; auch die Versicherten brauchen Infos aus verlässlichen Quellen, insbesondere zum Pharmasponsoring. Eine lückenlose Übersicht kann es tatsächlich erst geben, wenn eingeführt wird, was BioSkoop seit vielen Jahren fordert: Alle Fortbildungsveranstalter und Geldgeber müssen verpflichtet werden, die vereinbarten Geldzahlungen und -nehmer\*innen umgehend an ein zentrales, öffentlich zugängliches Online-Register zu melden! Und offenzulegen sind hier auch alle Sponsoringverträge. Bereitschaft zu Reformen zeigte scheinbar die Ampel-Regierung, als sie im Koalitionsvertrag vom Dezember 2021 versprach: »Um Interessenkonflikte zu vermeiden, schaffen wir mehr Transparenz über finanzielle Zuwendungen an Leistungs- und Hilfsmittelerbringer.« Getan haben SPD, Grüne und FDP dafür bisher offensichtlich nichts, auch die Opposition im Bundestag blieb hier passiv. Gefordert sind weitere Akteure, zum Beispiel zertifizierende Ärztekammern, die ebenfalls für den nötigen Durchblick sorgen könnten. Sie verfügen jedenfalls über berufsrechtliche Hebel und finanzielle Ressourcen, die den Aufbau eines solchen Sponsoring-Registers befördern könnten.